

Aktueller Stand bei Weideschutz und Wolf

Aufgaben der Weideschutzkommission

In Bayern wurden im Monitoringjahr 2022/2023, welches den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023 umfasst, 2 Wolfsrudel (Ruda, Veldensteiner Forst) mit 12 bestätigten Welpen, 3 Paare (Altmühltal, Manteler Forst und Staffelsee West) und 1 standorttreues Einzeltier (Allgäuer Alpen) nachgewiesen. Im Jahr 2023 konnte bei 2 Paaren (Altmühltal und Staffelsee West) Reproduktion nachgewiesen werden, womit sich der Status im laufenden Monitoringjahr 2023/2024 von Paar auf Rudel ändert. Aktuell werden für Bayern insgesamt 4 Wolfsrudel (Veldensteiner Forst, Manteler Forst, Altmühltal und Staffelsee-West) mit 13 Welpen bestätigt (Quelle: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>).

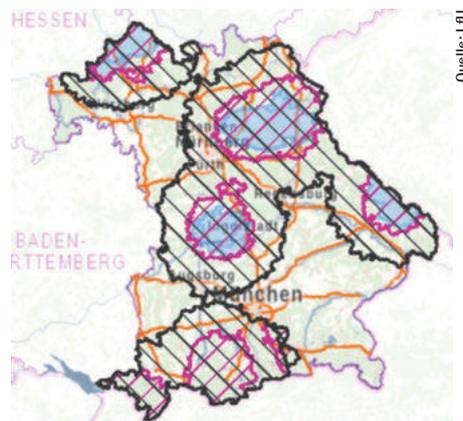
Weideschutzkommission

Mit dem Beschluss vom 17.04.2018 durch den Bayerischen Ministerrat wurden die Eckpunkte für den Umgang mit dem Wolf in Bayern festgelegt. Wesentlicher Bestandteil war hierbei die Einrichtung einer paritätisch besetzten Bewertungskommission aus Vertretern der Landwirtschaft- und Umweltverwaltung, um zu überprüfen, ob Weidegebiete grundsätzlich in zumutbarer Weise gemäß den Grundschutzvorgaben vor Wolfsübergriffen geschützt werden können oder nicht. Inzwischen hat sich für die Bewertungskommission der Name „Weideschutzkommission“ etabliert, deren Federführung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) obliegt.

Die zwischen StMUV und StMELF

abgestimmten Konkretisierungen zum Umgang mit dem Wolf, wurden im „Bayerischen Aktionsplan Wolf“ festgeschrieben, der am 11.03.2019 auf der Homepage des LfU veröffentlicht wurde und somit in Kraft trat. Die bayerischen Managementpläne für große Beutegreifer orientieren sich am jeweiligen Status der Tierart, weshalb sie stufig aufgebaut sind. Mit dem Managementplan der Stufe 3, soll der Umgang mit einer zunehmenden Anzahl von wandernden, standorttreuen und reproduzierenden Wölfen in Bayern geregelt werden, was einer Population mit Reproduktion entspricht. Neben den Inhalten zu Biologie und Verbreitung, der rechtlichen Situation, den Strukturen des Wolfsmanagements, dem Monitoring etc., ist zu Beginn der Ausführungen im Eckpunkt Nr. 6 festgehalten: „Weidetierhaltung, insbesondere in ihren landeskulturell besonders bedeu-

tenden Ausprägungen (z. B. Alm- und Alpwirtschaft, Mittelgebirge) muss auch bei Wolfsanwesenheit ohne unzumutbare Mehraufwendungen flächendeckend und dauerhaft erhalten bleiben. Negative Auswirkungen sind zu dokumentieren und soweit möglich über konfliktminimierende Maßnahmen bzw. Anpassungen abzumildern. Ist dies nicht möglich, kommt im Einzelfall eine Entnahme in Betracht, die ggf. auch ganze Rudel umfassen kann.“ Dieser Eckpunkt bildet die Grundlage für die Arbeiten der Weideschutzkommission, die alle potenziell beweidbaren Grünlandflächen (InVeKoS und ALKIS Daten) auf Feldstückebene in ihrer Zumutbarkeit bezüglich der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen taxiert. Da der Alpenraum hinsichtlich der Ergreifung von Herdenschutzmaßnahmen als besonders problematisch anzusehen ist, wurde dort mit den Untersuchungen begonnen.



Quelle: LfU

Abb. 1: Übersichtskarte der Förderkulissen Herdenschutz Wolf

Prävention vor Kompensation

Der geltende Grundsatz von Prävention vor Kompensation laut „Bayerischem Aktionsplan Wolf“ bildet die Basis der Herdenschutzförderung. In Gebieten mit anhaltender Präsenz von Wölfen werden „Wolfsgebiete im Sinne des Schadensausgleichs“ definiert. In der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf“ (FöRIHW) sind die Vorgaben zur Gewährung der Förderung beschrieben. Die speziellen Anforderungen an wolfsabweisende Maßnahmen werden im entsprechenden Merkblatt er-

Anzeige

Smarte Zaunkontrolle und effektive Wolfsabwehr!



Das neue Weidezaungerät Duo Power XI 8000 smart ermöglicht die einfache, distanzunabhängige Kontrolle und Steuerung von Zaunanlagen per kostenfreier App.



Neugierig geworden?

Wir beraten Sie zu allen Themen rund um mögliche Förderprogramme und unterstützen Sie beim Antrag! Kontaktieren Sie unseren Experten: +49 8086 933-141 | thomas.breu@kerbl.com
Mehr Infos unter www.ako-agrar.de



AKO
WEIDEZAUN

läutert. Die Förderkulissen in Bayern, die Zuwendungen im Rahmen der FÖRIHW ermöglichen, sind auf der Homepage des LFU veröffentlicht (Abb. 1).

In Gebieten mit standortreuen Wölfen „Wolfsgebiete“ i. S. d. Schadensausgleichs (Abb. 1 blaue Flächen), werden bayernweit Förderkulissen für Herdenschutzzäune (violette Schraffur) mit einem Radius von 30 km ausgewiesen, die Förderkulisse für Herdenschutzhund (schwarze Schraffur) umfasst aufgrund der längerfristigen Integrationsphase einen Radius von 60 km. Werden außerhalb bekannter Wolfsgebiete aktuelle Wolfereignisse über einen Zeitraum von 3 Monaten nachgewiesen, kommt es zur Ausweisung sogenannter „Ereignisgebiete“ mit einem Radius von 10 km, welche gleichzeitig die Förderkulisse für Zäune und Herdenschutzhund abbilden.

Das Inkrafttreten der FÖRIHW fordert Nutztierhalter innerhalb „Wolfsgebieten“ im Sinne des Schadensaus-

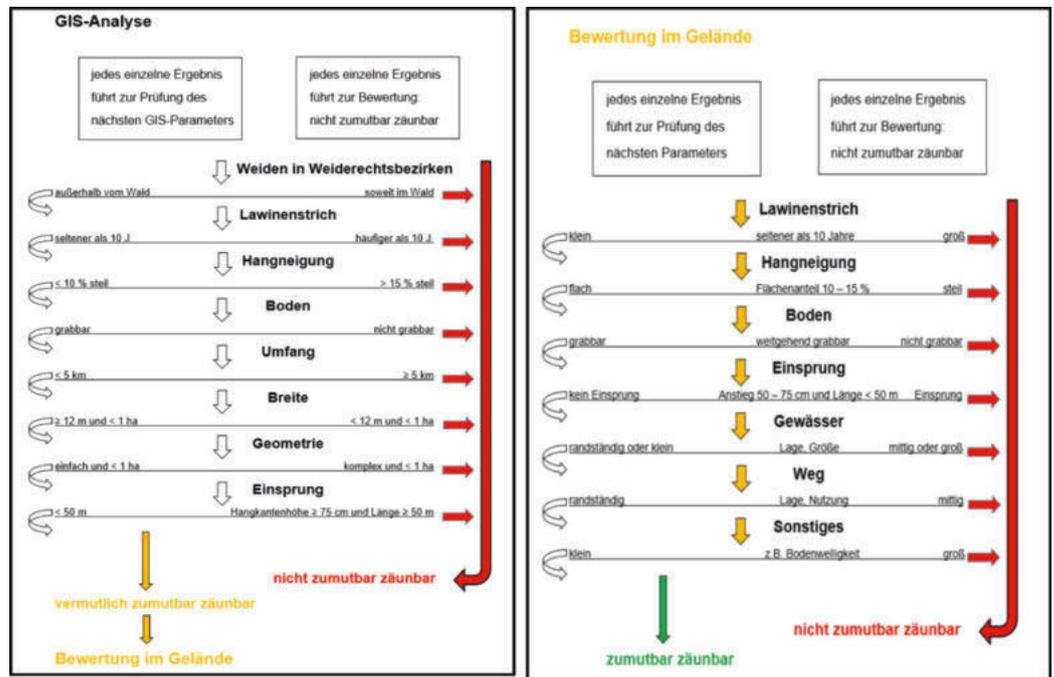


Abb. 2: Die Auswertung digitaler Karten kann für bestimmte Kriterien zur Prüfung der zumutbaren Zäunbarkeit automatisiert erfolgen (li.), oder durch eine Beurteilung vor Ort (re).

gleichs“ dazu auf, einen entsprechenden Schutz für ihre Weidetiere zu ergreifen. Nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr müssen angemessene und zumutbare

Präventionsmaßnahmen im Sinne eines Grundschutzes (siehe Merkblatt zur FÖRIHW) ergriffen worden sein, damit Ausgleichszahlungen bei Schäden durch Wölfe in An-

spruch genommen werden können. Für Gemeinden, die außerhalb dieser Gebiete liegen, entfällt die verbindliche Anwendung von Präventionsmaßnahmen im Schadensfall.

Anzeige

DIE BESTE ENTSCHEIDUNG: HETAIROS.COM

Erhalte immer die neuesten Sortenergebnisse Deiner Region.

Ein Produkt von **agrarheute**

HETAIROS

DER DIGITALE SORTENFÜHRER

HETAIROS.COM – Sofort informiert über die Versuchsergebnisse 2022.

Allgemein ist festzuhalten, dass wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen grundsätzlich eine Reduktion der Übergriffe bewirken können, aber keinen 100 %igen Schutz für Nutztierherden bieten. Die Ergreifung von Herdenschutzmaßnahmen erhöht den Arbeitsaufwand für Nutztierhalter durch notwendige Änderungen der Arbeitsabläufe und einem erhöhten Zeitfaktor für den Zaununterhalt. Darüber hinaus entstehen zusätzliche Kosten.

Zumutbarkeit

Die Weidegebietseinteilung erfolgt durch ein mehrstufiges Verfahren. Dabei werden verschiedene Parameter (Abbildung 2) abgeprüft, um zu ermitteln auf welchen Flächen Herdenschutzmaßnahmen gemäß dem Grundschutz in zumutbarer Weise ergriffen werden können. Die vorab in drei Modellregionen entwickelten und erprobten Kenngrößen spielen für die Bewertung einer „zumutbar schützbarer Fläche“ eine Rolle. In einem ersten Schritt beurteilt die Weideschutzkommission Weidegebiete bezüglich ihrer zumutbaren Zäunbarkeit für elektrifizierte Einzäunungen zum Schutz vor Wolfsübergriffen.

Im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) können bereits eingestufte Feldstücke in der Feldstückkarte in der Kategorie „HERDENSCHUTZ ZÄUNBARKEIT“ eingesehen werden. Folgende Kategorien sind dabei sichtbar: zumutbar zäunbar, nicht zumutbar zäunbar, vermutlich zumutbar zäunbar.

Für Feldstücke die über die automatisierte Auswertung über das Geoinformationssystem (GIS) als „vermutlich

zumutbar zäunbar“ eingestuft wurden, werden die Landwirte von der Weideschutzkommission angeschrieben, mit der Bitte um Rückmeldung mittels beigefügtem Bewertungsbogen zur Einschätzung der fraglichen Feldstücke. Die Abfrage erfolgt in Abhängigkeit der Lage in bestimmten geographischen Bezugsräumen, sog. „naturräumlichen Einheiten“, welche sich an topografischen Gegebenheiten orientieren. Nach der Rückmeldung durch die Landwirte finden Vor-Ort-Begehungen der kritischen Flächen statt. Im Anschluss werden die Flächen entweder in „nicht zumutbar zäunbar“ oder „zumutbar zäunbar“ eingestuft.

Nichtschützbarkeit

Für Flächen mit traditioneller, sehr weitläufiger Beweidung, z. B. mit Jungrindern oder Schafen, lassen sich Annahmen treffen, die weitere Aussagen über die Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen zulassen. Solche Gebiete werden - sofern keine zumutbare Zäunbarkeit gegeben ist - als „nicht (zumutbar) schützbarer Weidegebiete“ betrachtet, falls im Almregister bzw. bei der GIS-Auswertung folgende Parameter erfüllt sind: Flächengröße über 10 ha, keine Erschließung, Hangneigung (Erfüllung der Kriterien für die Maßnahme Kulap-Steilhangmahd auf mehr als 1 ha der Gesamtfläche), oder Schnitt mit Waldweide.

Dadurch werden in einem zweiten Schritt die weiteren Elemente des Grundschutzes über die Zäunbarkeit hinaus entsprechend ihrer Zumutbarkeit überprüft. Diese beziehen sich auf eine nächtliche Einstellung, den Einsatz von Herdenschutzhunden oder die Behirtung tagsüber mit

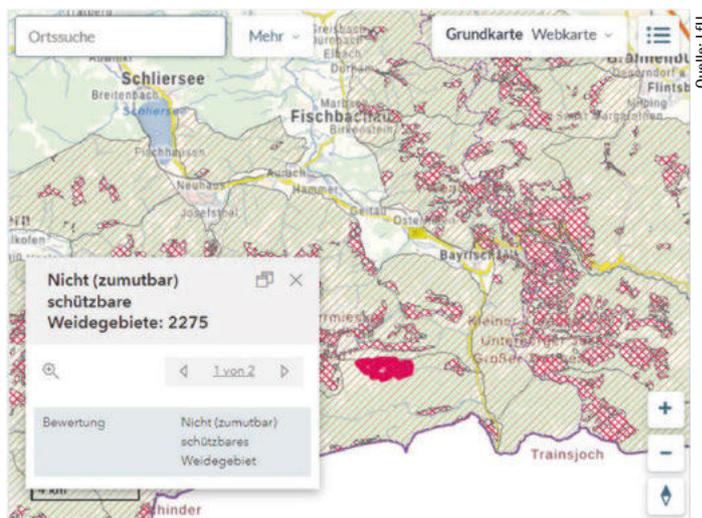


Abb. 3: Almen und Alpen sind als nicht zumutbar schützbarer Weidegebiete ausgewiesen.

Hütehunden in der Kombination mit einem Nachtpferch.

Welche Folgen hat die Einstufung als „nicht (zumutbar) schützbares“ Weidegebiet?

Zum einen erfolgen Ausgleichszahlungen bei Schäden durch den Wolf in „nicht schützbarer Weidegebieten“ auch ohne vorangegangene Präventionsmaßnahmen. Zum anderen erlaubt die Einstufung eines Weidegebiets als „nicht schützbar“ die Prüfung weitergehender Managementmaßnahmen. Die Entnahme eines Wolfs kommt dann in Betracht, wenn er sich wiederholt nicht schützbarer Nutztieren annähert, Angriffsversuche unternimmt und eine Alternativenprüfung ergebnislos verläuft oder falls er Weidetiere in nicht schützbarer Gebieten tötet, verletzt oder gefährdet und Wiederholungsgefahr besteht. Die Einstufung im Rahmen der Weideschutzkommissionsarbeit bietet somit eine Alternativenprüfung, die ein Überwinden von Herdenschutzmaßnahmen zur Einleitung eines Entnahmeantrags nicht voraussetzt. Die Kriterien zur

Beurteilung beziehen sich dabei auf eine nicht zumutbare Zäunbarkeit sowie eine nicht zumutbare potenzielle Schützbarkeit durch weitere Herdenschutzmaßnahmen.

Wichtiger Hinweis

Um die „vermutlich zumutbar zäunbaren“ Feldstücke so realistisch wie möglich einzuwerten zu können, bitten wir Sie um eine rege Beteiligung und Rückmeldung der Bewertungsbögen. Für Feldstücke, zu denen keine Rückmeldungen eingehen, gilt zunächst die Einstufung der automatisierten Beurteilung. Das bedeutet, als „vermutlich zumutbar zäunbar“ eingestufte Feldstücke gelten als zäunbar, solange hierzu keine anderen Erkenntnisse vorliegen. Nachmeldungen eines Bewirtschafters können aber berücksichtigt werden.

Mit den Kartierarbeiten im Alpenraum wurde im Frühjahr 2021 begonnen. Ein Abschluss dieser Arbeiten wird voraussichtlich in diesem Kalenderjahr erfolgen.

Giulia Kriegel, LfL

Anzeige

Besichtigungsanlage in Grub

Auf der Herdenschutz-Demonstrationsanlage in Grub/Poing können wolfsabweisende Zaunvarianten für Schafe und Ziegen aller namhaften Zaunhersteller besichtigt werden. Die Demonstrationsfläche ist frei

zugänglich und mit Info-Tafeln selbsterklärend. Am 13. April, von 10 bis 17 Uhr, findet ein Herdenschutztag statt, bei dem die Hersteller vor Ort sind. Adresse: Professor-Zorn-Straße, 85586 Poing-Grub.

HANGLANDWIRTSCHAFT

Das gesamte Steilhangprogramm

brielmaier

GERÄTETRÄGER
ANBAUGERÄTE
STACHELWALZEN

nähere Infos unter
www.matgmbh.com
oder telefonisch unter
08638 9441-21

MAT
MOTORLAND

Zirndorfer Straße 7
84478 Waldkraiburg
info@matgmbh.com

Gut beraten!